



Bewertungsentscheid (Auszug) Prospektive Bewertung BAK (Ordnungssystem 2013), 2015 Aktualisierung 2016-1

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für Kultur, BAK
Anbietende Stelle	Bundesamt für Kultur, BAK
Datum Genehmigung	5. August 2016

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung, AS **2012** 6669) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem des BAK zur prospektiven Bewertung eingereicht.

Das BAK hat zu Beginn 2016 die Aktualisierung 2016-1 angestossen, Anlass hierfür war unter anderem die neu hinzugekommene Aufgabe des Förderungskonzepts im Bereich Verlagsförderung, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist (siehe mit „BAR: Aktualisierung 2016-1, ...“ gekennzeichnete und filterbare Positionen im OS BAK 2016-08-05 im Anhang). Die Textpassagen aus dieser Aktualisierung 2016-1 sind zwecks rascher Erkennbarkeit in blau dargestellt.

2 Aufgaben und Kompetenzen

Bedeutsame kulturpolitische Funktionen übernimmt das BAK insbesondere im Bereich der Sammlungen von Objekten nationaler Bedeutung, in der Denkmalpflege (Bundesinventare), als Betreiberin eigener Institutionen wie Museen, Bibliotheken und Archiven, in der Ausbildung und Förderung Kunstschaffender (Filmförderung, Preise und Auszeichnungen in den Bereichen Kunst, Design, Literatur, Tanz und Theater, Kunststipendien), in der Sprachpolitik (Sprachengesetz, Wörterbücher) sowie in der Medienpolitik.

Die Organisationsverordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (OV-EDI) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Mai 2013) (AS **2000** 1837) definiert die Aufgaben und Kompetenzen des BAK wie folgt:

¹Das Bundesamt für Kultur (BAK) ist die Fachbehörde für kulturpolitische Grundsatzfragen, für Kulturförderung und für die Erhaltung und Vermittlung kultureller Werte.

²Das BAK verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Rahmenbedingungen schaffen und sicherstellen, die ein unabhängiges Kulturschaffen und ein vielfältiges Kulturangebot ermöglichen;
- b. das kulturelle Erbe erhalten und pflegen, den kulturellen Austausch in der Schweiz und mit dem Ausland unterstützen und die Verständigung zwischen den Sprach- und Kulturgemeinschaften fördern.

³Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BAK folgende Funktionen wahr:

- a. Es gestaltet eine umfassende Kulturpolitik des Bundes und setzt sie um.

- b. Es gestaltet und vollzieht mit bundeseigenen Gremien und in Zusammenarbeit mit Dritten Fördermassnahmen in allen Sparten des kulturellen Schaffens; hierzu gehören namentlich die Sparten Film, freie und angewandte Kunst sowie Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie.
- c. Es ist vorbereitend und mitwirkend tätig bei der Erarbeitung der Erlasse im Kulturbereich und beaufsichtigt und koordiniert ihren Vollzug.
- d. Es regelt den Kulturgütertransfer und führt die Fachstelle.
- e. Es betreibt und fördert Institutionen, welche der Sammlung, Erhaltung, Erschliessung und Vermittlung von Kulturgut dienen.

⁴ Darüber hinaus erfüllt das BAK folgende besonderen Aufgaben:

- a. ...¹
- b. Es fördert die Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer.
- c. Es unterstützt die kulturelle Minderheit der Jenischen.

3 Ergebnis der Bewertung

In der Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben** wurden Rechtsgutachten und Rechtsetzung mit eigener Federführung sowie Beschwerdeverfahren (von und gegen das BAK) aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet (Kriterium *Rechtliche Relevanz*). Unterlagen im Bereich der übergreifenden strategischen und operativen Aufgaben des BAK (darunter Memopolitik, Strategie und Planung, Kulturwirtschaft) sowie der externen Kommunikation wurden ebenfalls archivwürdig bewertet (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Parlaments- und Bundesverwaltungsgeschäfte wurden in Auswahl (Selektion bei Federführung BAK) und die Unterlagen, welche aus der Zusammenarbeit mit internationalen Behörden entstehen, aufgrund ihrer rechtlichen Relevanz zur Archivierung bestimmt. Das BAR bewertet aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht in Hauptgruppe 0 zusätzlich die Positionen 022.3 Strategische Informatikplanung (SIP), 023.1 Mehrjahresplanung und unter 071, Bilaterale Zusammenarbeit, die Position 071.5 weitere bilaterale Kontakte in Auswahl (Selektion Dossiers mit Federführung BAK) archivwürdig.

[Das BAR hat die Aktualisierung 2016-1 genutzt, um die Rubrik 041.3, Korrespondenz mit dem Departementsvorsteher, in Selektion \(Federführung BAK\) archivwürdig zu bewerten.](#)

Im Bereich **1 Support und Ressourcen** entschied sich das BAK gegen eine Archivierung der Unterlagen, da sie die operativen und administrativen Aufgaben des BAK abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Das BAR bewertet aufgrund ihres Nutzens für die Forschung die Personaldossiers BAK in Auswahl archivwürdig. Zudem bewertet das BAR Unterlagen im Gebiet der Finanzen und der Informatiksteuerung und -sicherheit archivwürdig (Kriterium Entwicklungen/Verlauf), da sie das Verwaltungshandeln in den Bereichen Finanzplanung/Budgetierung und Abschluss/Berichterstattung nachvollziehbar machen sowie über Organisation und Verfahrensweisen im Bereich Informatik Auskunft geben. Ebenfalls wurden durch das BAR die Positionen 121 Finanzplanung und Budgetierung, 123 Jahresabschluss und Staatsrechnung, 131.11 Informatikrat BAK und 131.13 Informatikkoordination NB-BIT-BAK als archivwürdig beurteilt.

Die Aufgabenwahrnehmung durch das BAK in seinen zentralen Kompetenzbereichen – kurz in der **Erhaltung und Vermittlung Kulturerbe (Hauptgruppe 2)**, der Förderung des Kulturschaffens (**Hauptgruppe 3**), sowie **Förderung Kultur und Gesellschaft (Hauptgruppe 4)** – wird aufgrund der aus rechtlich-administrativer Sicht zu archivierenden Unterlagen für Dritte nur teilweise transparent und nachvollziehbar. Aus diesem Grund wurden durch das BAR (insbesondere in HG 2 und 4) viele zusätzliche Rubriken aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht archivwürdig bewertet.

Im Bereich der Hauptgruppe **2 Erhaltung Vermittlung Kulturerbes** wurden durch das BAK diejenigen Unterlagen archivwürdig bewertet, die die Finanzflüsse vom BAK an kulturelle Institutionen dokumentieren, welche im Bereich Erhalt audiovisuelles Erbe der Schweiz tätig sind.² Was die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes betrifft, so wurden aus rechtlich-administrativer Sicht Unterlagen, wel-

¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 ([AS 2004 5255](#)).

² Vgl. hierzu Fonoteca oder Memorivav, welche den Erhalt des audiovisuellen Erbes der Schweiz zum Ziel haben.

che die Bewirtschaftung der nationalen UNESCO-Inventarliste³ dokumentieren, archivwürdig bewertet. Das BAR sieht aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht zudem die Unterlagen der Begleitmassnahmen rund um das UNESCO-Inventar für die Archivierung vor, da diese die Entwicklungen in diesem Bereich dokumentieren. Im Bereich Kulturgütertransfer sind Dokumente zum Bundesverzeichnis der Kulturgüter im Eigentum des Bundes (z.Z. im Aufbau)⁴, zu Rückgabegarantien und Sorgfaltspflichten aus rechtlich-administrativer Perspektive archivwürdig. Zudem bewertet das BAR in diesem Aufgabenkreis die Unterlagen zum Verkehr mit Bundesbehörden, zu Anfragen zum Kulturgütertransfer sowie zu Anfragen betreffend Raubkunst archivwürdig (Kriterium *Entwicklungen/Verlauf*). Im Themenkreis der Provenienzforschung wurden Unterlagen zu den bundeseigenen Sammlungen und externen Sammlungen Dritter archivwürdig bezeichnet. Unter der Position Führen bundeseigener Museen und Sammlungen werden Unterlagen zu den drei vom BAK wahrgenommenen Aufsichtsgremien (Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung, Aufsichtskommission Sammlung Oskar Reinhart „Am Römerholz“ und die Betriebskommission des Museums für Musikautomaten Seewen), zu Konservierung, Restaurierung und Inventarisierung der Bundeskunstsammlung sowie deren Vermittlung archiviert. Das BAR bewertet zusätzlich eine Stichprobe (Sampling) der wissenschaftlichen Projekte, Symposien und Veranstaltungen im Bereich Museen und Sammlungen archivwürdig. Im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege (HSDP) werden aufgrund rechtlich-administrativer Kriterien Unterlagen zu Statistiken, Entwicklungen von Standards und verschiedenen Inventaren mit Federführung BAK ins Bundesarchiv übernommen. Es sind dies das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS), das Verzeichnis der Objekte unter Bundesschutz und das Verzeichnis der Einzelobjekte von nationaler Bedeutung. Unterlagen zu Gutachten und Beratung werden in Auswahl (Selektion Federführung BAK) übernommen. Mehrheitlich archivwürdig wurden die Unterlagen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege bewertet, deren Sekretariat durch die Sektion HSDP des BAK geführt wird. Nicht archivwürdig im OS BAK sind die Unterlagen der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, welche administrativ dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugeordnet ist. Die Dossiers zu Finanzhilfen (Pos. 263), welche das BAK im Bereich HSDP leistet, werden nicht in der GEVER-Applikation sondern in der Fachdatenbank CHOICE geführt. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt separat angeboten und bewertet. Die Zusammenarbeit mit Behörden (auf allen drei Staatsebenen) und Vereinigungen (Fachorganisationen und Stiftungen) im Bereich HSDP wird durch die Archivierung nachvollziehbar gehalten. Das BAR bewertet zusätzlich Unterlagen, welche das Verfahren und die Entwicklung der Förderbereiche innerhalb der Finanzhilfen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege dokumentieren, archivwürdig.

Im Rahmen der Aktualisierung 2016-1 wurde die neu geschaffene Position 223, Kulturerbe Tanz, vom BAK als archivwürdig bewertet, auch die neu geschaffene Gruppe 264, Zusammenarbeit (Kooperation im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege), wurde mehrheitlich als archivwürdig bewertet (Nachweis Geschäftspraxis).

Das BAR hat die Aktualisierung 2016-1 genutzt, um in der Position 236, Raubkunst, die Rubriken 236.0, 236.2 sowie in der Position 24, Provenienzforschung, die Rubrik 240 aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht als archivwürdig zu bewerten (Entwicklungen / Verlauf).

Hauptgruppe **3 Förderung Kulturschaffen** umfasst die Unterlagen des BAK zu seinen Fördertätigkeiten in den Bereichen Programme⁵, Film, Kunst, Design, Musik, Literatur, Tanz und Theater. Alle Förderparten (mit Ausnahme des Bereichs Films) wurden im OS analog aufgebaut und aus rechtlich-

³ Die Schweiz hat das UNESCO-Übereinkommen über die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes am 16. Juli 2008 ratifiziert. Das Übereinkommen sieht vor, dass jeder Vertragsstaat eine oder mehrere Inventarlisten des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes erstellt. Siehe <http://www.unesco.ch/wie/kultur/immaterielles-kulturerbe/> (Stand am 25.03.2015).

⁴ Der Bundesrat hat am 21. Mai 2014 die Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes verabschiedet. Das BAK erstellt auf dieser Grundlage ein Verzeichnis jener Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die einen stärkeren Rechtsschutz erhalten sollen. Das Bundesverzeichnis wird in Form einer elektronischen Datenbank erstellt und auf der Internetseite des BAK veröffentlicht. Die Inventarisierung beginnt mit der Inkraftsetzung der Verordnung am 1. Juli 2014. Siehe <http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04371/04387/index.html?lang=de> (Stand am 25.03.2015).

⁵ Bei den Programmen handelt es sich um spezielle Fördermassnahmen in klar umrissenen Bereichen, welche nicht den klassischen Sparten zugeordnet werden können, diese sind: Kultur Digital, Lebendige Traditionen und Jugendkultur.

administrativer Sicht nach demselben Muster bewertet: Unterlagen der jeweiligen Kommissionen und Jurys der entsprechenden Wettbewerbe und Preisverleihungen sind archivwürdig. Bei den Promotionsmassnahmen der jeweiligen Förderbereiche hat das BAR zusätzlich die Rubriken Öffentlichkeitsarbeit/Publicationen und Veranstaltungen als archivwürdig eingestuft. Im Bereich Film wurde im OS zwischen den Themengebieten Filmförderung, Filmkultur, Kommunikation Filmkultur und CH Filmpreis unterschieden. Unterlagen, welche die Aufgabenwahrnehmung des BAK im Bereich der selektiven und erfolgsabhängigen Filmförderung sowie der Förderung von Filmverleih und Kinoförderung dokumentieren, sind archivwürdig. Die Unterlagen aus den Rubriken der eidgenössischen Filmkommission und der Fachkommission Filmförderung, deren Sekretariate beide im BAK geführt werden, wie auch Unterlagen im Aufgabenkreis Filmkultur und CH Filmpreis, sind grösstenteils ebenfalls archivwürdig. [Die im Rahmen der Aktualisierung 2016-1 neu erstellte Gruppe 353 Verlagsförderung wurde vom BAK mehrheitlich als archivwürdig bewertet \(Nachweis Geschäftspraxis / Rechtliche Relevanz\).](#)

Im Bereich der Hauptgruppe **4 Förderung Kultur und Gesellschaft wurden** die Förderbereiche Leseförderung/Illetrismusbekämpfung, Musikalische Bildung, kulturelle Organisationen und Anlässe im OS in Analogie strukturiert und bewertet: es werden pro Förderbereich jeweils die Unterlagen zu Struktur- und Projektbeiträgen des BAK ins Bundesarchiv übernommen. Im Aufgabenkreis der Leseförderung werden diejenigen Unterlagen archiviert, welche die Fördertätigkeit des BAK im Bereich des schulischen Austauschs, der Führung des Kompetenzzentrums für Mehrsprachigkeit und der Durchführung anderer Verständigungsmassnahmen, wie bspw. Förderung der Landessprachen im Unterricht, nachweisen (letztere werden in Auswahl archiviert). Die Unterlagen zur Förderung der mehrsprachigen Kantone sind in Auswahl und diejenigen zur Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache vollständig für die Archivierung bestimmt. Die Unterlagen, welche die Förderung der Fahrenden aufzeigen, werden aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht aufgrund der potentiellen Brisanz der Thematik archivwürdig bewertet. Im Bereich der [Vermittlung](#) schweizerischer Bildung im Ausland werden mit Ausnahme der Vereinigungen, bei denen das BAK nur Einsitz nimmt (ohne dabei Beiträge BAK zu generieren) alle Unterlagen überliefert. Diese beinhalten den Nachweis der Geschäftspraxis im Themengebiet der Förderung der Schweizerschulen und anderer Bildungsinstitutionen im Ausland sowie die Geschäfte der Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland, welche auf Basis von Art. 21 des Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz, SSchG) vom 21. März 2014 (Stand am 28. November 2014), AS **2014** 4595, geschaffen wurde.⁶ In der Hauptgruppe 4 beurteilt das BAR zusätzlich Unterlagen im Bereich der Sprachförderung (Positionen 411.1 und 411.2) in Auswahl archivwürdig. Die Positionen 43 Förderung Musikalische Bildung, und 46 Förderung der Fahrenden bewertet das BAR als vollständig archivwürdig.

[Die im Rahmen der Aktualisierung 2016-1 neu geschaffene Position 48 Kulturelle Teilhabe wurde vom BAK mehrheitlich als archivwürdig bewertet.](#)

Im OS BAK wurden die Rubriken *Allgemeines* (insbesondere für die Kernaufgaben) vom BAR entsprechend dem Modell bewertet, wonach *Allgemeines* archivwürdig ist, wenn die Mehrheit der anderen Rubriken der gleichen Gruppe ebenfalls archivwürdig sind. Die Positionen „Verschiedenes“ aller Stufen werden mehrheitlich nicht benutzt, sondern als Reservepositionen geführt. Entsprechend folgt deren Bewertung durch BAK und BAR erst, wenn eine/mehrere solche/r Position/en im BAK für die Registrierung genutzt werden. [Im Rahmen der Aktualisierung 2016-1 neu geschaffene Positionen „Allgemeines“ und „Verschiedenes“ wurden ebenso bewertet.](#)

⁶ Gesetzestext SSchG siehe <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2014/4595.pdf> (Stand am 25.03.2015).